



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 26.07.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bayerisches Landesamt für Statistik; Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2018	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe	3
Verordnung über den Schutz der „Schlossgarteneiche in Kröblitz“ auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	4
Verordnung über den Schutz der „Eichen an der Ernst-von-Fromm-Str. in Maxhütte-Haidhof“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	7
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Johannes Hösl Bioenergie; Änderung der Biogasanlage in Oberviechtach	12
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Robert Zangl; Änderung der Biogasanlage in Schmidgaden	13
Übungen von NATO-Landstreitkräften	14
Übung der Bundeswehr	15

**Bayerisches Landesamt für Statistik;
Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2018**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10.07.2019 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2018 übermittelt:

Gemeinde- kennzahl	Gemeinde	<i>Einwohner</i> 31.12.2018
3 76 112	Altendorf	855
3 76 116	Bodenwöhr	4 303
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 462
3 76 119	Burglengenfeld, St.	13 554
3 76 122	Dieterskirchen	999
3 76 125	Fensterbach	2 347
3 76 131	Gleiritsch	631
3 76 133	Guteneck	820
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 575
3 76 144	Nabburg, St.	6 117
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 122
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 338
3 76 148	Niedermurach	1 245
3 76 149	Nittenau, St.	9 019
3 76 151	Oberviechtach, St.	5 030
3 76 153	Pfreimd, St.	5 349
3 76 159	Schmidgaden	2 955
3 76 160	Schönsee, St.	2 447
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	28 828
3 76 162	Schwarzach b. Nabburg	1 445
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 321
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 420
3 76 167	Stadlern	519
3 76 168	Steinberg am See	1 917
3 76 169	Stulln	1 634
3 76 170	Teublitz, St.	7 418
3 76 171	Teunz	1 826
3 76 172	Thanstein	962
3 76 173	Trausnitz	948
3 76 175	Wackersdorf	5 265
3 76 176	Weiding	465
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 650
3 76 178	Winklarn, M.	1 403
	Kreissumme:	147 189

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 302) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 11.07.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2019

I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	488.900 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	347.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 03. Juli 2019, Az.: 2.1-941-2019/008134, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 12.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Pretzabrucker Gruppe
Gradl
Verbandsvorsitzender

Verordnung über den Schutz der „Schlossgarteneiche in Kröblitz“ auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 58 der Gemarkung Kröblitz vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereiche auf die Rasenfläche um den Baum erstreckt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Schlossgarteneiche in Kröblitz“.

- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und seines ortsbildprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen,

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 11.07.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 1



Anlage 2



Verordnung über den Schutz der „Eichen an der Ernst-von-Fromm-Straße in Maxhütte-Haidhof“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (4) Die auf dem Grundstück Flurnummer 122 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof vorhandenen 3 Eichen, die nicht an Fl.Nr. 120/4 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof grenzen, werden als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt werden die Kronentraufbereiche der Bäume, soweit sich diese Bereiche auf die Rasenfläche um den jeweiligen Baum erstrecken.
- (5) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eichen an der Ernst-von-Fromm-Straße in Maxhütte-Haidhof“.
- (6) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit, seines ortsbildprägenden Charakters und aus landeskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (3) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (4) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen,

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (3) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(3) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

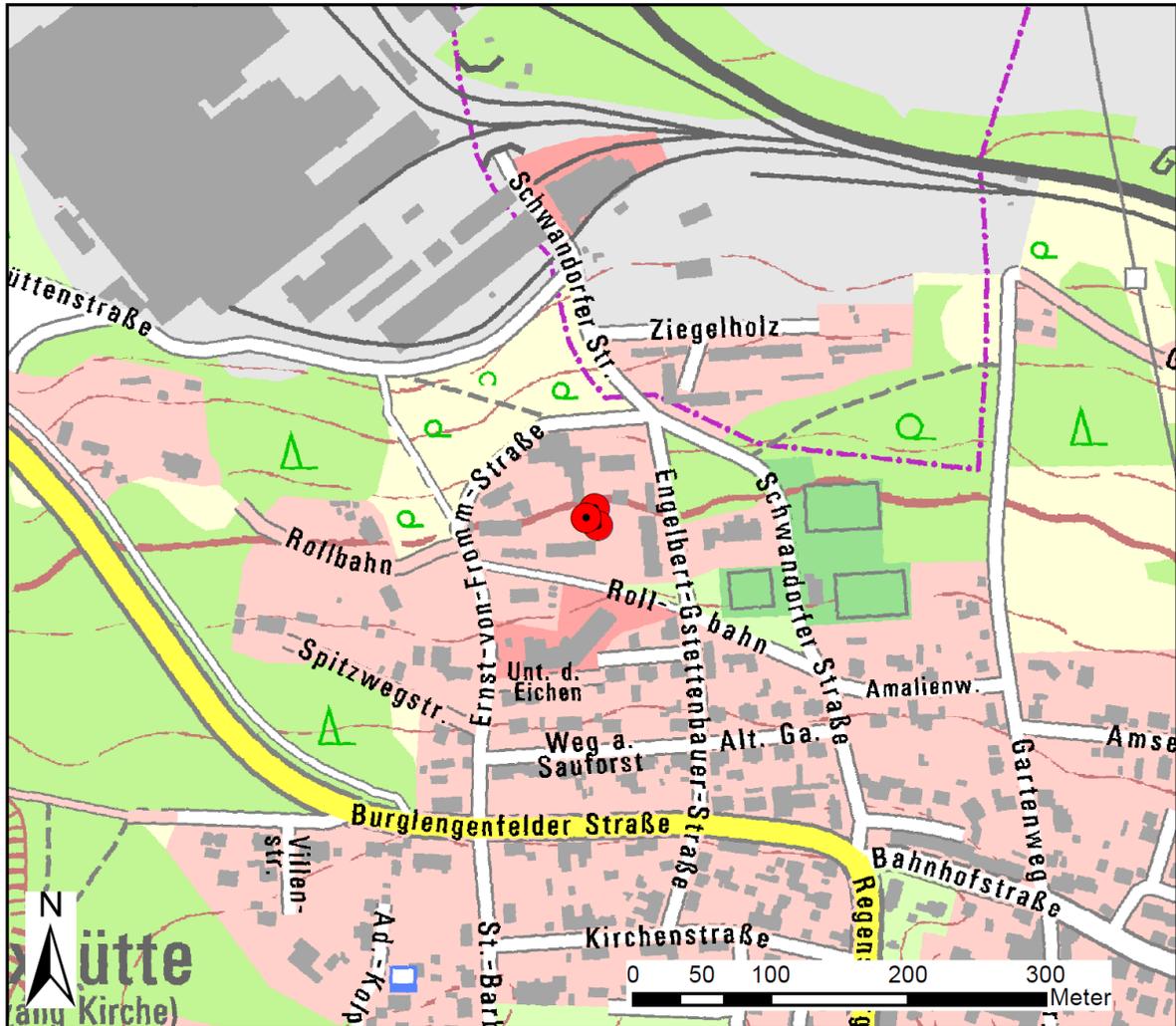
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 17.07.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 185

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Eichen an der Ernst-von-Fromm-Straße in Maxhütte-Haidhof
auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 17.07.2019



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

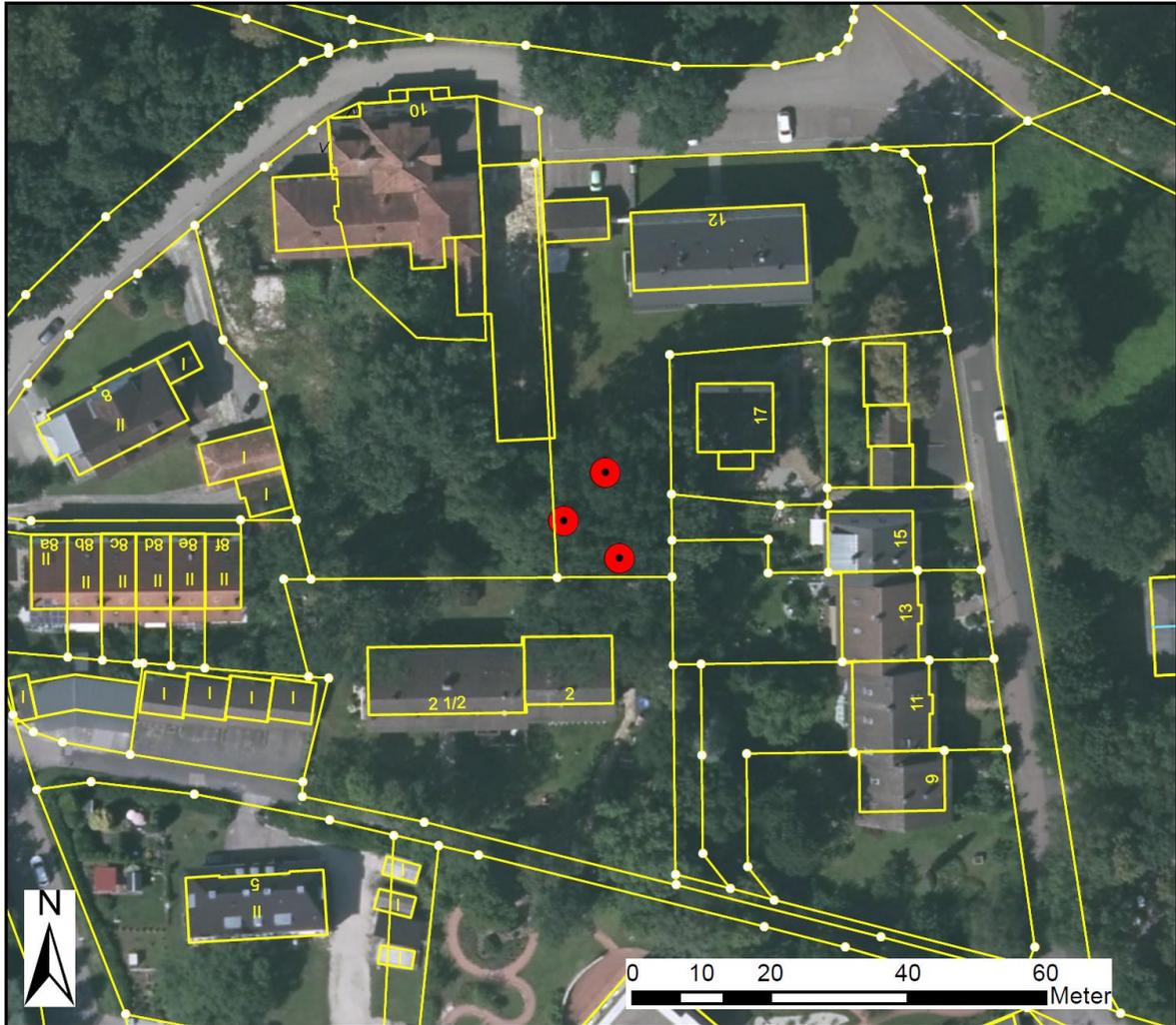
1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.07.2019

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 185

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Eichen an der Ernst-von-Fromm-Straße in Maxhütte-Haidhof"
auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 17.07.2019**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.07.2019

Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Johannes Hösl Bioenergie; Änderung der Biogasanlage in Oberviechtach

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Johannes Hösl Bioenergie; Biogasanlage in Oberviechtach

Die Johannes Hösl Bioenergie, Hof 12, 92526 Oberviechtach (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr. 223 der Gemarkung Hof in 92526 Oberviechtach vorgelegt:

- a) Erweiterung des BHKW Gebäudes
- b) Errichtung eines BHKW-Moduls mit 918 kW FWL und eines Gärrestlagers sowie
- c) Errichtung einer Gasüberführung, eines Gaskühlers, eines Aktivkohlefilters und eines Oxidationskatalysators für das BHKW 1

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) - b) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 und den Prüfwert nach Nr. 8.4.2.2 in Höhe von 1,2 Mio Nm³ der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Fl.Nr. 223 der Gemarkung Hof selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits im Einwirkungsbereich von 1.000 m um die Mündung des Abgaskamins des geplanten BHKW keine stickstoffempfindlichen Gebiete i.S.d. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vorzufinden sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.07.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Robert Zangl; Änderung der Biogasanlage in Schmidgaden

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Robert Zangl; Biogasanlage in Schmidgaden

Herr Robert Zangl, Zum Kalvarienberg 1a, 92546 Schmidgaden (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 184 und 189/1 der Gemarkung Rottendorf in 92546 Schmidgaden vorgelegt:

- a) Errichtung einer Umwallung
- b) Austausch des bestehenden BHKWs 2 durch Errichtung und Betrieb eines BHKW-Moduls mit 430 kW_{el} (1095 kW FWL)
- c) Parallelbetrieb beider BHKWs ohne Verriegelung mit maximal 860 kW_{el} (2190 kW FWL)
- d) Erweiterung einer Siloplatte
- e) Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung und eines Separators

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 und den Prüfwert nach Nr. 8.4.2.2 in Höhe von 1,2 Mio Nm³ der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Fl.Nrn. 184 und 189/1 der Gemarkung Rottendorf selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden und andererseits im Einwirkungsbereich von 1.000 m um die Mündung des Abgaskamins des geplanten BHKW keine stickstoffempfindlichen Gebiete i.S.d. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vorzufinden sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.07.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. September 2019 – 30. September 2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Bravo & Charlie Sector Training

Übungsraum:

Die Übung findet im südlichen und östlichen Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 23. Juli 2019
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 28. September 2019 – 11. Oktober 2019 eine Gefechts- und Stabsrahmübung durch.

Bezeichnung: „Grantiger Löwe 2019“

Übungsgruppe

Panzerbrigade 12, Cham

Übungsraum:

Zentrales und östliches Landkreisgebiet

Anmerkungen zur Übung:

Es handelt sich um eine Brigade-Verlegeübung in 2 Marschgruppen aus den Standorten in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern über den Rasträumen Freihöls und Roding vom 30.09.-01.10.2019. Dort Aufenthalt über Nacht und am 01.10.2019 geschlossener Brigademarsch bis zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr.

Vom 02.10. – 10.10.2019 startet die Brigade mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Lehrübung „Übergang über mittlerer Gewässer“. Hierbei kommt es im Raum Wernberg-Köblitz zu Gewässerüberquerungen der Einheiten.

Am 10.10. und 11.10.2019 beginnt die Rückverlegung der Hauptkräfte als Batallionsmarschübung an die Standorte.

Mit mehr als den verkehrsüblichen Aufkommen ist auf den Straßen A 93, B 85, B 14, B 22, ST 2156 und St 2151 zu rechnen.

Als voraussichtlicher Ballungsraum im Übungsgebiet wird das Gewerbegebiet Wernberg gemeldet.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 26. Juli 2019

Landratsamt Schwandorf